

I Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Leistungen von Gesta gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt werden. Durch Schweigen werden abweichende Bedingungen in keinem Fall Vertragsinhalt.

1.2 Zusicherungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Geltung erreichen diese Bedingungen mit Abschluß des ersten Vertrages und sind für alle Folgegeschäfte bindend.

2. Vertrag

2.1 Alle von Gesta abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung bzw. der Ausführung des Auftrags zustande.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Alle genannten Preise sind Nettopreise und ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Angebote von Gesta. Die Preise für Lettershoparbeiten gelten zusätzlich vorbehaltlich der zu verarbeitenden Materialien. Sollten nach Vertragsbeginn unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Verarbeitung des angelieferten Werbematerials eintreten, so ist Gesta berechtigt für die sich ergebenden Erschwernisse einen angemessenen Mehrpreis zu verlangen.

3.2 Rechnungen sind sofort netto nach Erhalt zu bezahlen. Spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsstellung.

3.3 Gesta behält sich grundsätzlich vor, Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu erstellen.

3.4 Verpackung, Versandkosten, Transportversicherung und die gesetzl. Mehrwertsteuer sind in den Angeboten von Gesta nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

3.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug wird Gesta Verzugszinsen berechnen. Die Höhe richtet sich nach § 288 BGB, wobei der jeweils gültige Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB angesetzt wird.

3.6 Alle eingehenden Zahlungen werden zum Ausgleich unserer Rechnungen in der Reihenfolge der Rechnungsdaten verwendet. Anders lautende Verwendungshinweise des Kunden sind für uns nicht verbindlich.

3.7 Aufrechnung mit Gegenforderungen und Zurückbehaltung von Zahlungen sind nur zulässig, wenn diese von Gesta anerkannt und rechtskräftig festgestellt wurden.

3.8 Porti in Rechnung des Kunden sind durchlaufende Posten. Porto der Deutschen Post AG unterliegen nicht der gesetzl. Umsatzsteuer, im Gegensatz zu den Zustellgebühren privater Post und Paketdienste, die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind. Das Porto für die Postauflieferung von Werbesendungen ist im voraus auf Anforderung bis spätestens 5 Tage vor Postaufgabe zu bezahlen. Vor Zahlungseingang oder unwiderrufener Gutschrift eingereichter Schecks besteht seitens Gesta keine Verpflichtung zur Postauflieferung.

Sofern die Vorauszahlung für Porti verspätet oder ohne Angabe des Verwendungszwecks eingeht, verschiebt sich ein bestätigter Auflieferungstermin zumindest um die Dauer des verspäteten Eingangs der Zahlung.

3.9 Gesta erwirbt an allen Waren, die der Kunde bei Gesta eingelagert oder aus sonstigem Rechtsgrund übergeben hat, zur Sicherung seiner Forderungen ein Pfandrecht gemäß §§ 1204ff. BGB.

3.10 Im kaufmännischen Verkehr erwirbt Gesta an Adressenbeständen des Kunden, die Gesta übergeben wurden,

ein Nutzungspfandrecht zum Zwecke der entgeltlichen Vermietung an Dritte und Verrechnung der Mieterlöse mit seinen Forderungen.

4. Liefer- und Versandbedingungen

4.1 Lieferungen werden nach der Reihenfolge des Auftragseingangs bearbeitet. Als Liefertermin gilt der Übergabezeitpunkt an die zur Transport bestimmte Person oder Institution.

4.2 Terminwünsche bzw. Fixtermine gelten grundsätzlich als nicht verbindlich, sofern nicht eine schriftliche Bestätigung von Gesta diese vereinbart.

4.3 Vereinbarte Lieferfristen - auch innerhalb eines Lieferverzugs - verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von Gesta liegen sowie bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Verarbeitung des angelieferten Werbematerials. Gesta haftet nicht für Verzögerungen auf dem Postweg und dem Transport.

4.4 Änderungen von Aufträgen oder verspätete Lieferung von Material, welche die Lieferfrist beeinflussen, machen Terminvereinbarungen hinfällig und verlängern die vereinbarte Lieferfrist in angemessenem Umfang. Für sich daraus ergebene Erschwernisse kann Gesta einen angemessenen Mehrpreis verlangen.

4.5. Im Falle des Lieferverzugs oder Unvermögens durch Gesta ist der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, daß die Leistungsverzögerung oder das Leistungsvermögen seitens Gesta auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

4.6 Wird Gesta nachträglich bekannt, dass der Kunde bei Auftragserteilung für Gesta nicht erkennbare ungünstige Verhältnisse verschwiegen hat, die sein Unvermögen zur Vertragserfüllung nicht ausschließen ließen, oder signalisiert der Kunde in irgend einer Form Gesta, dass er nicht gewillt ist seiner Vertragserfüllung nachzukommen, so ist Gesta berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Bezahlung schon erbrachter Leistungen zu verlangen.

4.7 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab dem Verlagsgebäude von Gesta.

Mit der Postauflieferung / Versandaufgabe erfüllt Gesta seine Lieferverpflichtung.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Eine von Gesta gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung aller gegenüber dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen Eigentum von Gesta.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Beanstandungen wegen unvollständiger und mangelhafter Lieferung (Schlechterfüllung) müssen Gesta unverzüglich - spätestens sieben Tage nach Ablieferung - angezeigt werden, soweit sie durch zumutbare Untersuchung feststellbar sind, wenn der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist. Dies gilt nicht, wenn die Mängel nicht offensichtlich sind.

6.2 Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden. Sollte eine Verarbeitung der Ware bereits begonnen worden sein, so ist diese sofort einzustellen. Verarbeitet der Kunde die Ware trotz der entdeckten Mängel weiter, so gilt die Ware als genehmigt.

6.3 Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung hat Gesta nach seiner Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Der Kunde kann erst eine Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, wenn zwei

Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen oder die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft gewesen ist.

6.4 Schadensersatzansprüche gegen Gesta können nur geltendgemacht werden, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Gesta verursacht wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche des Kunden auf den Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind (Mangelfolgeschäden), und für Gesta nicht vorhersehbare Schäden, sind ausgeschlossen.

6.5 Eine Schadensersatzhaftung von Gesta ist auf den Schadensbetrag beschränkt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Folge der Pflichtverletzung für Gesta erkennbar war.

6.6 Eine Haftung für eingezahlte Porti, die bei Gesta nur durchlaufender Posten sind, wird von Gesta nicht übernommen.

7. Urheberrechte

7.1 Gesta behält alle Urheberrechte an den von ihr entwickelten Ideen, Konzeptionen, Texten, Entwürfen, Skizzen, Filmen, EDV-Programmen, Reinzeichnungen usw.

7.2 Der Kunde haftet dafür, daß von ihm gelieferte Druckvorlagen nicht Urheberrechten Dritten unterliegen.

Der Kunde haftet ferner dafür, daß der Inhalt der Druckvorlagen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. In allen Fällen stellt der Kunde Gesta Ansprüchen Dritter frei.

7.3 Von Gesta hergestellte Werbemittel sind ausschließlich für den jeweiligen Kunden bestimmt. Gesta kann jedoch auf eigene Kosten weitere Exemplare in angemessenem Umfang für Zwecke der Eigenwerbung oder zur Teilnahme an Wettbewerben herstellen und verbreiten, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

7.4 Das Eigentums- und Urheberrecht an allen von Gesta zur Verfügung gestellten EDV-Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen verbleibt bei Gesta.

Der Kunde verpflichtet sich, solche Programme und die dazugehörigen Dokumentationen weder zu kopieren noch sie Dritten zugänglich zu machen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für alle Leistungen und ausschließlicher Gerichtsstand von Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich aus dem Vertragsverhältnis ergebender Streitigkeiten ist für beide Parteien Solingen, soweit der Kunde Vollkaufmann ist.

8.2 Allen Rechtsbeziehungen zwischen Gesta und dem Kunden wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt. Das internationale Kaufrecht findet keine Anwendung.

8.3 Sollten einzelne dieser Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, sollen an deren Stelle solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Die übrigen Bedingungen bleiben in vollem Umfang rechtsverbindlich.

II Zusätzliche Geschäftsbedingungen bei Adreßlieferungen

1. Quellen und Vollständigkeit der Adressen

1.1 Die Adreßdaten werden von Gesta gemäß § 28 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammengestellt. Eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Adreßdaten kann Gesta daher nicht übernehmen. Dies gilt ebenso bei der Klassifizierung der Adressen nach Branchen und Berufen.

1.2 Die von Gesta genannten Adressenstückzahlen sind

ca.-Werte, da sich Stückzahlabweichungen durch permanente Aktualisierung der Adressen ergeben können.

Bei allen Aufträgen gilt deshalb die jeweils aktuelle vorliegende Adressenstückzahl als bestellt. Die Berechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Preisen anhand der tatsächlich gelieferten Stückzahl.

1.3 Alle von Gesta bezogene Adressen sind zum einmaligen Gebrauch des Kunden bestimmt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Adreßdaten in irgendeiner Form zu kopieren oder kopieren zu lassen. Die Adressen dürfen ferner Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Für eine gemeinsame Werbung mehrerer Personen und Unternehmen (Verbundwerbung) dürfen die von Gesta bezogenen Adressen vom Kunden nur eingesetzt werden, wenn hierüber mit Gesta eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

1.5 Eine Mehrfachnutzung der Adressen ist nur dann zulässig, wenn hierüber mit Gesta eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

1.6 Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung sind Kontrolladressen in die Adreßbestände von Gesta eingefügt. Zum Nachweis eines Verstoßes genügt die Vorlage mindestens einer Kontrolladresse.

1.7 Jeder einzelne Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen 1.3 bis 1.5 verpflichtet den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Rechnungsbetrages der Gesamtrechnung, die für die Lieferung erteilt wurde, in der auch die vertragswidrig verwendeten Adressen enthalten waren. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Telefonadressen

2.1 Telefonadressen auf Arbeitslisten werden nur unter Voraussetzung geliefert, daß sie der Kunde ausschließlich zum einmaligen Kontakt verwendet.

2.2 Die zur Verfügung gestellten Telefonadressen dürfen weder vervielfältigt, noch gespeichert, noch an Dritte weitergeleitet werden.

2.3 Adressen von Personen und Unternehmen, mit denen durch telefonische Bearbeitung ein positiver Kontakt hergestellt wird, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

2.4 Sollten die Telefonadressen trotzdem mehrfach benutzt bzw. an Dritte weitergeleitet werden, ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Rechnungsbetrages der Gesamtrechnung, die für die Lieferung erteilt wurde, in der auch die vertragswidrig verwendeten Adressen enthalten waren, zu zahlen.

2.5 Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung sind Kontrollnummern in die Arbeitslisten von Gesta eingefügt.

3. Retouren

3.1 Retouren sind aufgrund von Anschriftenänderungen und verspäteten Änderungsmitteilungen unvermeidbar. Retouren gelten daher nicht als Verschulden von Gesta.

3.2 Erbringt der Kunde von Gesta innerhalb von 6 Wochen nach Adressenlieferung den Nachweis der Unzustellbarkeit von Gesta-eigenen Firmenadressen durch kostenfreie Ein-sendung der mit entsprechenden Postvermerken versehenen Sendungen, so vergütet Gesta dies mit vom Kunden gewünschten Ersatzadressen vergleichbarer Preislage.

Ausgenommen vom Vergütungsanspruch sind von Gesta gelieferte Privat-, Fremd- und Auslandsadressen. Ein darüber hinausgehender Anspruch (z. B. Ersatz für Porto, Prospektmaterial oder Rückerstattung des Mietpreises und dgl.) besteht nicht.

III Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Adressvermittlung (Listbroking)

1. Allgemeines

Auf Wunsch vermittelt Gesta seinem Kunden (im folgenden: Mieter) auch Adreßbestände, die im Eigentum eines Dritten (im folgenden: Vermieter) stehen. Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten sowohl im Verhältnis zum Vermieter als auch im Verhältnis zum Mieter.

2. Gewährleistung

Gesta übernimmt als Vermittler keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben des Vermieters über die Adreßbestände. Der Mieter kann gegenüber Gesta wegen unrichtiger Adreßdaten oder anderer Mängel der Adreßbestände des Vermieters keine Ansprüche erheben. Sämtliche Ansprüche sind gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

3. Vertrag

3.1 Die von Gesta im Namen des Vermieters abgegebenen Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zustande.

3.2 Der Vermieter kann die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder von der Annahme zusätzlicher Bedingungen gegenüber dem Mieter abhängig machen. Er kann insbesondere die Vorlage eines Musterstücks des zu bearbeitenden Werbematerials verlangen.

3.3 Die Adressen bleiben Eigentum des Vermieters.

Sie werden dem Mieter nur zur einmaligen Verwendung vermietet. Die gemieteten Adressen dürfen nur weitergegeben werden, wenn sie bei Gesta oder einem anderen anerkannten Dienstleistungsunternehmen (Lettershop etc.) verarbeitet und dem Mieter nicht direkt ins Haus geliefert werden. Die Übernahme auf Datenträger über diesen Zweck hinaus, das Kopieren in schriftlicher oder EDV-Form, die mehrfache Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.

4. Retouren

4.1 Retouren sind aufgrund von Anschriftenänderungen und verspäteten Änderungsmitteilungen unvermeidbar. Retouren gelten daher nicht als Verschulden von Gesta.

4.2 Erbringt der Kunde von Gesta innerhalb von 6 Wochen nach Adressenlieferung den Nachweis der Unzustellbarkeit der vermieteten Adressen durch kostenfreie Einsendung der mit entsprechenden Postvermerken versehenen Sendungen, so vergütet der Vermieter den hierfür im Mietvertrag ausgewiesenen Erstattungsbetrag je Retoure.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

5.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Mietverträgen ist der Ort der Handelsniederlassung des Vermieters.

5.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Solingen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

IV Zusätzliche Geschäftsbedingungen bei der Auftragsdatenverarbeitung

1. Aufbewahrung der Daten / Verpflichtungen nach Vertragende

1.1 Gesta verarbeitet als Auftragnehmer die personenbezogenen Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der speziellen Einzelanweisungen des Auftraggebers.

1.2 Während der Dauer des Vertragsverhältnisses bewahrt Gesta regelmäßig die Daten für den Auftraggeber auf.

1.3 Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich Gesta, all ihr mit dem Auftrag übergebenden Unterlagen zurückzugeben bzw. den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen.

1.4 Zu einer Löschung von Daten oder einer Vernichtung von Datenträgern ist Gesta nur auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers berechtigt.

1.5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses Stillschweigen über die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Daten zu wahren.

2. Datengeheimnis/Geheimhaltung

2.1 Gesta verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eines Auftraggebers, das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren.

Gesta wird bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers ausschließlich Beschäftigte einsetzen, die gemäß § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

2.2 Gesta wirkt bei der Auswahl und dem Einsatz seiner Mitarbeiter darauf hin, daß diese die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

3.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist Solingen.

3.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Solingen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

gesta-direktwerbung
Gebr. Stamm Ltd. & Co. KG
Postfach 120 107
42676 Solingen

Lieferanschrift:
Schorberger Str. 70
42699 Solingen

Telefon:
(02 12) 2 64 11 21

Telefax:
(02 12) 2 64 11 23

E-Mail:
info@gesta.de

Internet:
www.gesta.de

Ein Partner von

